

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Harm Rykena (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung

Sachbeschädigung an Niedersachsens Schulen

Anfrage des Abgeordneten Harm Rykena (AfD), eingegangen am 19.05.2025 - Drs. 19/7277, an die Staatskanzlei übersandt am 21.05.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 20.06.2025

Vorbemerkung des Abgeordneten

Der Jahresbericht 2023 „Junge Menschen - Delinquenz, Gefährdung, Prävention“ des Landeskriminalamtes Niedersachsen weist in dem Kapitel „Straftaten an Schulen“ in der Kategorie „Sonstige Straftatbestände“ 330 Fälle von Sachbeschädigung aus, denen 214 Tatverdächtige im Alter von unter 21 Jahren zugeordnet werden.¹

Der aktuellen Medienberichterstattung vom 8. Mai 2025 kann ein Artikel entnommen werden, wonach drei Jugendliche an einer Gemeinschaftsschule im Kreis Dithmarschen eine „Spur der Verwüstung“ gezogen haben.²

Derartige, auch in Niedersachsen beobachtbare, Phänomene werden im Rahmen der Umgangssprache oftmals mit dem Begriff „Vandalismus“ bezeichnet, welcher „in Deutschland meist unter dem Straftatbestand der Sachbeschädigung verfolgt [wird]“³.

1. Wie entwickelte sich die Anzahl der Sachbeschädigungen an Niedersachsens Schulen (bitte nach Schulform und Jahr seit 2015 aufschlüsseln)?

Grundsätzlich werden Daten zur Kriminalitätsentwicklung auf Basis der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) dargestellt. Bei der PKS als sogenannte Ausgangsstatistik erfolgt eine statistische Erfassung erst nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen mit Aktenabgabe an die Staatsanwaltschaft. Die Daten werden jeweils zum Jahresende bedarfsorientiert qualitätsgesichert und in der Folge festgeschrieben. Mit diesem dann „statischen“ Datenmaterial können u. a. Zeitreihenvergleiche zur Darstellung von Kriminalitätsentwicklungen abgebildet werden.

Die in dem Jahresbericht „Junge Menschen - Delinquenz, Gefährdung, Prävention“ des Landeskriminalamtes Niedersachsen (LKA NI) aus dem Jahr 2023 dargestellten Daten basieren auf der PKS. Zur Beantwortung der Fragen werden unter Verweis auf die Anfrage die Daten der PKS zugrunde gelegt und der Auswertemerker „Schulkontext“ verwendet.

Der Auswertemerker „Schulkontext“ kennzeichnet alle Vorgänge, die im Zusammenhang mit der Schule stehen, bei denen Schulseitige (beispielsweise Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen

¹ Vgl.: Datei ‚Jahresbericht Junge Menschen 2023‘, S. 53 f., URL: https://www.lka.polizei-nds.de/startseite/praevention/kinder_und_jugend/jahresberichte-112158.html

² Vgl.: <https://www.ndr.de/nachrichten/schleswig-holstein/Jugendliche-ziehen-Spur-der-Verwuestung-durch-Meldorfer-Schule,regionheidenews2976.html>

³ Vgl.: Letzter Absatz, URL: <https://de.wikipedia.org/wiki/Vandalismus>

und Lehrer sowie Hausmeisterinnen und Hausmeister) als Täterin oder Täter, Opfer oder Geschädigte ermittelt worden sind, und der Sachverhalt im Zusammenhang mit der Schule steht.

Es wird kein Auswertemerker „Schulkontext“ gesetzt, wenn die Schule zwar betroffen ist, die handelnden Personen allerdings keinen Zusammenhang zur Schule haben, und sich der Sachverhalt außerhalb des Schulalltages ereignet hat.

Aus der nachfolgenden Tabelle ergeben sich die Fallzahlen zu Sachbeschädigungen im Zeitraum 2015 bis 2024.

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Bekanntgewordene Fälle	273	303	467	512	550	299	350	498	330	305

Eine Aufschlüsselung der Schulformen ist nicht darstellbar, da sich diese Informationen nicht aus der PKS ergeben.

2. Mit Bezugnahme auf die Frage 1: Wie entwickelten sich die Anzahl der Tatverdächtigen und die Aufklärungsquote (bitte nach Status [Schüler, Angehöriger des Schulpersonals, Externe Person] und Jahr seit 2015 aufschlüsseln)?

In der nachfolgenden Tabelle sind die Anzahl der im Schulkontext ermittelten Tatverdächtigen sowie die Aufklärungsquote für den angefragten Zeitraum dargestellt. Angaben zum Status der Tatverdächtigen im Sinne der Fragestellung können nicht gemacht werden, weil sich diese Informationen nicht aus der PKS ergeben. In diesem Zusammenhang sei jedoch erwähnt, dass zu einer erfolgten Straftat einer Sachbeschädigung auch mehr als ein Tatverdächtiger ermittelt worden sein kann.

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Anzahl der Tatverdächtigen	192	193	263	356	320	256	173	327	216	246
Aufklärungsquote in %	42,9	38,3	36,3	40,2	35,1	47,5	32,3	38,5	49,1	46,3

3. Mit Bezugnahme auf die Frage 2: Wie entwickelte sich die Quote der Tatverdächtigen mit Migrationshintergrund (bitte nach Schulform und Jahr seit 2015 aufschlüsseln)?

In der PKS werden keine Daten zum Migrationshintergrund von Tatverdächtigen erfasst.

4. Mit Bezugnahme auf die Frage 1: Wie entwickelten sich die Bezifferung der Schadenssumme sowie des prozentualen Anteils hiervon, welcher vonseiten der ermittelten Täter bzw. deren Erziehungsberechtigter beglichen worden war (bitte nach Jahr seit 2015 aufschlüsseln)?

Die Bezifferung der Schadenssumme durch Sachbeschädigungen in Schulen kann nicht dargestellt werden, da sich die Schadenssummen nicht aus der PKS ergeben.

Die niedersächsischen Schulen befinden sich nach § 101 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) in der Verantwortung der - regelmäßig kommunalen - Schulträger (§ 102 NSchG). Die Schulträger haben die erforderlichen Schulanlagen zu errichten, mit der notwendigen Einrichtung auszustatten und ordnungsgemäß zu unterhalten. Etwasige Schadenersatzansprüche wegen Schäden an Schulanlagen oder Schulausstattung stehen somit den Schulträgern zu und sind gegebenenfalls durch den Schulträger eigenverantwortlich gegenüber den Schädigern geltend zu machen. Potenzielle Sachbeschädigungen der Schulanlagen oder des Inventars sind von den Schulen folgerichtig an die Schulträger zu melden.

Entsprechende Daten über Schadenssummen bzw. beglichene Schäden durch Erziehungsberechtigte liegen den vier Regionalen Landesämtern für Schule und Bildung (RLSB) nicht vor.

5. Anhand welcher operationalisierbaren Merkmale werden in welchen Tatkontexten nach Kenntnis der Landesregierung gegebenenfalls die Begriffe „Sachbeschädigung“ und „Vandalismus“ mit welcher Zwecksetzung voneinander abgegrenzt?

Eine definitorische Abgrenzung zwischen „Sachbeschädigung“ und dem umgangssprachlichen Begriff „Vandalismus“ erfolgt in der PKS nicht; „Vandalismus“ wird in der PKS nicht ausgewiesen.

Die Sachbeschädigung (§ 303 Strafgesetzbuch) ist eine vorsätzliche Tat, die der Zerstörung oder Beschädigung von fremdem Eigentum gilt.

6. Welche präventiven bzw. repressiven Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um die Anzahl der Fälle von Sachbeschädigung an den öffentlichen Schulen Niedersachsens durch (potenzielle) schulinterne bzw. schulexterne Täter möglichst zu unterbinden?

Die Landesregierung hat verschiedene präventive Maßnahmen ergriffen, um Sachbeschädigungen an öffentlichen Schulen zu reduzieren.

Primärprävention: Das Ziel dieser ersten Ebene ist es, zu verhindern, dass Kinder und Jugendliche in Schulen Straftaten begehen. Schülerinnen und Schüler werden über die Folgen von Sachbeschädigungen informiert, um ein Bewusstsein für den Wert und die Bedeutung der Schulgebäude zu schaffen. Deshalb sollen vor allem soziale Ursachen für Straftaten beseitigt werden. Dafür gibt es verschiedene Maßnahmen, z. B. in den Bereichen Familie, Schule, Kita, Freizeit und Wohnen. Diese Maßnahmen richten sich überwiegend an Kinder und Jugendliche.

Präsenz von Schulsozialarbeiterinnen und -arbeitern: Schulsozialarbeiterinnen und -arbeiter sowie Vertrauenslehrkräfte sind präsent, um ein gutes Schulklima zu fördern und Konflikte frühzeitig zu erkennen und zu lösen.

Sicherheitsmaßnahmen: Verstärkte Pausenaufsicht, Kontrolle und die Kooperation mit der Polizei und den Präventionsbeauftragten der Polizei können Straftaten verhindern und besser aufklären.

Prävention in Schulen: Die Schulen erhalten Beratung bei der Entwicklung und Fortschreibung ihres Sicherheits- und Präventionskonzepts auf Grundlage des Erlasses „Sicherheits- und Gewaltpräventionsmaßnahmen in Schulen in Zusammenarbeit mit Polizei und Staatsanwaltschaft“.

Angebote:

- Unterstützung bei der Auswahl und Verankerung von Präventionsprojekten im Schulprogramm,
- Unterstützung bei der Auswahl von Instrumenten zur Überprüfung der Wirksamkeit von Präventionsprojekten und -maßnahmen,
- Beratung und Unterstützung bei der Vernetzung der Schule mit der Polizei und außerschulischen Beratungseinrichtungen.

Repressiv können die Schulen auf Sachbeschädigungen durch Schülerinnen und Schüler mit Erziehungsmitteln und Ordnungsmaßnahmen nach § 61 NSchG reagieren. Sachbeschädigungen sind in der Regel Verstöße gegen rechtliche Bestimmungen und stellen damit eine grobe Pflichtverletzung im Sinne des § 61 Abs. 2 NSchG dar. Vorsätzliche Sachbeschädigungen in Schulräumen und auf dem Schulgelände sind darüber hinaus geeignet, den Schulbetrieb nachhaltig und schwer zu beeinträchtigen. Die Schulleitung hat gemäß des o. g. Erlasses bei entsprechender Intensität der Sachbeschädigung unverzüglich die Polizei zu informieren.

Schulfremde Personen, die sich auf dem Schulgelände aufhalten und Gewalt gegen Sachen ausüben, können im Rahmen des Hausrechts, das nach § 111 Abs. 2 NSchG von der Schulleiterin oder dem Schulleiter ausgeübt wird, vom Schulgelände verwiesen und mit einem Hausverbot belegt werden. Die Verantwortung einer Strafanzeige wegen Sachbeschädigung obliegt ebenfalls der Schulleiterin oder dem Schulleiter.

Nicht erst bei drohender Gefahr, sondern präventiv bereits im schulischen Alltag, muss im Unterricht und bei anderen geeigneten Anlässen jede Schule die gemeinsame Verantwortung aller für ein gewaltfreies und friedliches Schulleben thematisieren. In allen Schulen ist in Zusammenarbeit mit Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten, Schulträgern sowie weiteren schulischen und außerschulischen Fachkräften das auf die Verhältnisse der Schule bezogene Sicherheits- und Gewaltpräventionskonzept aktuell zu halten, in die Schulprogrammentwicklung einzubeziehen und den Schülerinnen und Schülern sowie den Erziehungsberechtigten in geeigneter Form zur Kenntnis zu geben. Zur Unterstützung können sich Schulen an das Beratungs- und Unterstützungssystem der RL SB wenden. Ferner kann die Schule nach dem o. g. Erlass auf die sachkundige Hilfe von Polizei und Staatsanwaltschaft zurückgreifen. In schweren Fällen, insbesondere mit Beteiligung von schulexternen Personen, besteht ferner die Möglichkeit, im Zusammenwirken mit dem Schulträger eine Strafanzeige zu erstatten.

7. Mit Bezugnahme auf die Frage 1: Existiert nach Einschätzung der Landesregierung im Deliktbereich Sachbeschädigung an Niedersachsens Schulen ein Dunkelfeld?

Da es sich bei Sachbeschädigungen um ein absolutes Antragsdelikt handelt und weder eine unbedingte Anzeigepflicht für Geschädigte noch für Schulsehörer oder kommunale Schulträger besteht, muss von einem Dunkelfeld ausgegangen werden. Im Weiteren wird auf die Antwort auf Frage 4 verwiesen.

a) Falls ja: Liegen der Landesregierung qualitative bzw. quantitative Abschätzungen hinsichtlich dessen Ausprägung vor?

Diesbezüglich liegen keine Abschätzungen vor.

b) Falls ja: Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung mit der Zwecksetzung, das Dunkelfeld zugänglich zu machen bzw. zu verkleinern?

Siehe Antwort auf Frage 6.

c) Falls nein: Wie lautet hierfür die Begründung?

Siehe Antwort auf Frage 7.